

A. Sachverhalt und Rechtslage:

Der Rat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 24.06.2014 für zahlreiche Gremien in Unternehmen und Einrichtungen Vertreter bestellt, darunter auch **zwei Mitglieder/stellvertretende Mitglieder für den Betriebsausschuss des Wasserversorgungszweckverbandes Perlenbach** (als Vorschlag an die Verbandsversammlung, die zuständig ist für die Besetzung des Betriebsausschusses).

Bestellt wurden: Stadtverordneter Norbert Rader, CDU (Vertreter: Kämmerer Franz-Karl Boden) und Stadtverordneter Gregor Mathar, SPD (Vertreter: Stadtverordneter Roland Krökel).

In der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes Perlenbach am 27.08.2014 wurde jedoch festgestellt, dass **darüber hinaus noch ein „geteilter Sitz“ zwischen den Kommunen Simmerath und Monschau** zu besetzen ist: Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.11.2004 setzt sich der Betriebsausschuss aus zehn Vertretern der Mitgliedskommunen zusammen (Heimbach, Hürtgenwald, Kreuzau, Nideggen und Roetgen jeweils ein Vertreter, Monschau und Simmerath jeweils zwei Vertreter - **zuzüglich ein Vertreter, der turnusmäßig von der Gemeinde Simmerath und der Stadt Monschau gestellt wird, wobei der Wechsel nach der halben Legislaturperiode erfolgen soll**).

Der in der heutigen Ratssitzung zu wählende – dritte - Vertreter für den geteilten Sitz im Betriebsausschuss wird in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung bestellt.

Nach § 50 Abs. 2 GO NRW werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend (§ 50 Abs. 3 GO NRW). Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. (Verhältniswahl nach Hare/Niemeyer).

Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist gemäß § 50 Abs. 4 GO NRW das Verfahren nach § 50 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

Die Bürgermeisterin ist stimmberechtigt.

C. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.


(Ritter) 
0251964